Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | München |
|---|---|---|
| PI/G-4255-3/31385I, 29.01.2021 | E4-2130-1-18 | 22.02.2021 |

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 27.01.2021 betreffend Waffen in Bayern 2020 – I**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

*Vorbemerkung*

Seit September 2020 wird die Statistik des Nationalen Waffenregisters (NWR) durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) überarbeitet, da im Rahmen einer Analyse deutlich wurde, dass sich das ab dem 01.09.2020 in Kraft getretene Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz (3. WaffRÄndG) auf bestimmte Kennzahlen derart auswirkt, dass es zu Inkonsistenzen in der Zählung führt. Die Fragen können daher derzeit teilweise nicht oder nur für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.08.2020 beantwortet werden.

*zu 1.1*
*Wie viele wirksame waffenrechtliche Erlaubnisse (kleiner Waffenschein, Waffenschein und Waffenbesitzkarte) bestanden in Bayern zum Stichtag 31.12.2020?*

Zum Stichtag 31.08.2020 waren für Bayern im NWR insgesamt 553.259 gültige waffenrechtliche Erlaubnisse erfasst.

Telefon: 089 2192-01 E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de Odeonsplatz 3 · 80539 München
Telefax: 089 2192-12225 Internet: www.innenministerium.bayern.de U3, U4, U5, U6, Bus 100 (Odeonspl.)

*zu 1.2*
*Wie hoch war die Anzahl der Waffenhalter und -halterinnen in Bayern zum Stichtag 31.12.2020 (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk)?*

Zum Stichtag 31.08.2020 gab es in Bayern insgesamt 210.083 Waffen- und Waffenteilbesitzer.

Eine für die weitere Beantwortung der Frage erforderliche Einzelbetrachtung für die sieben Regierungsbezirke hätte eine Abfrage der Daten bei den 96 Kreisverwaltungsbehörden erfordert und zu einem nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand geführt, weshalb sie unterblieben ist. Daten dürfen zu statistischen Zwecken nach § 15 Abs. 3 Satz 1 NWRG an Behörden nur für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich übermittelt werden. Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) werden statistische Daten aus dem NWR daher grundsätzlich nur für Bayern insgesamt übermittelt. Die im NWR im Zuständigkeitsbereich einer einzelnen Waffenbehörde gespeicherten Daten werden demgegenüber nur dieser übermittelt. Zur Beantwortung der Frage müssten somit die Daten aller 96 Kreisverwaltungsbehörden einzeln abgefragt und von den Regierungen manuell zusammengeführt werden. Alternativ könnten die Daten zentral durch das BVA als Registerbehörde im Rahmen einer Sonderauswertung zusammengestellt werden. Dazu müsste aber zuvor die Zustimmung aller Kreisverwaltungsbehörden eingeholt werden. Eine vergleichbare Sonderauswertung des BVA wurde zuletzt zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Schulze vom 09.01.2019 (LT-Drs. 18/2605 vom 09.08.2019) für den Stichtag 31.12.2018 durchgeführt und war mit einem erheblichen Verwaltungs- und Zeitaufwand verbunden. Eine erneute Sonderauswertung ist daher nicht erfolgt.

Eine Wiederholung solcher Abfragen im Jahresrhythmus stünde aufgrund der dafür notwendigen Verwaltungsressourcen außer Verhältnis zum damit verbundenen Erkenntnismehrwert. Zugleich steht einer routinemäßigen jährlichen Abfrage die in § 15 Abs. 3 Satz 1 NWRG getroffene Entscheidung des Bundesgesetzgebers entgegen, dass den obersten Landesbehörden grundsätzlich nur die statistischen Daten für das jeweilige gesamte Landesgebiet übermittelt werden. Diese Entscheidung würde unterlaufen, wenn die Daten der einzelnen Waffenbehörden in regelmäßigen Abständen insgesamt erhoben würden.

Ein konkreter Anlass oder ein besonders geltend gemachtes Interesse für eine kleinteilige Erhebung auf Ebene der Regierungsbezirke wird in der Schriftlichen

Anfrage nicht genannt. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Beantwortung nur auf der Grundlage der dem StMI aus dem NWR übermittelten Daten. Hinsichtlich der weitergehend erfragten Daten wird auf die Antwort des StMI vom 24.06.2019 auf die Schriftliche Anfrage vom 09.01.2019 (LT-Drs. 18/2605 vom 09.08.2019) verwiesen.

Ergänzend wird auf die Vorbemerkung Bezug genommen.
Aus dem dort genannten Grund würden derzeit Sonderauswertungen beim NWR nur zu unkorrekten Zahlenmaterial führen.

*zu 1.3*
*Wie hoch war die Anzahl der registrierten Schusswaffen in Bayern zum Stichtag 31.12.2020 (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk)?*

*zu 2.1*
*Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2020 eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen (Waffenbesitzkarte) neu erteilt, (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk)?*

*zu 2.2*
*Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2020 eine vorhandene Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen (Waffenbesitzkarte) wieder entzogen (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk)?*

*zu 2.3*
*Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2020 eine Erlaubnis zum Führen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen (Waffenschein) nach § 19 WaffenG, die gefährdete Personen zum Führen von Waffen außerhalb der Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte berechtigt, neu erteilt (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk)?*

*zu 3.1*
*Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2020 eine vorhandene Erlaubnis zum Führen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen (Waffenschein) nach § 19 WaffenG, die gefährdete Personen zum Führen von Waffen außerhalb der Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte berechtigt, wieder entzogen (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk)?*

*zu 3.2*
*Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2020 eine Erlaubnis zum Führen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen (Waffenschein) nach § 28 WaffenG, die Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal berechtigt, Waffen außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte zu führen, neu erteilt (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk)?*

*zu 3.3*
*Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2020 eine vorhandene Erlaubnis zum Führen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen (Waffenschein) nach § 28 WaffenG, die Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal berechtigt, Waffen außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte zu führen, wieder entzogen (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk)?*

*zu 4.1*
*Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2020 eine Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (kleiner Waffenschein) ausgestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk)?*

*zu 4.2*
*Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2020 eine Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (kleiner Waffenschein) wieder entzogen (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk)?*

Die Fragen 2.1 bis 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem StMI liegen für Bayern insgesamt keine Daten zu den in 2020 neu erteilten bzw. entzogenen Erlaubnissen vor. Aus den Daten der NWR-Statistik können automatisiert nur Daten zu einem Stichtag, nicht aber für einen Zeitraum abgebildet werden. Aus den Zahlenwerten verschiedener Stichtage lassen sich deshalb nur absolute Veränderungen (Veränderungen ergeben sich aus einer Saldierung der erteilten und entzogenen/aus anderen Gründen z. B. zurückgegebenen Erlaubnisse) darstellen, jedoch keine Daten über erteilte und entzogene Erlaubnisse. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.2 Bezug genommen.

Gleiches gilt für die Daten der 96 Waffenbehörden und sieben Regierungsbezirke. Die Daten zu den tatsächlich neu erteilten und entzogenen Erlaubnissen müssten mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand händisch erhoben werden. Alternativ wäre eine aufwändige Sonderauswertung des NWR erforderlich. Eine vergleichbare Sonderauswertung des BVA für das Jahr 2018 war mit einem erheblichen Verwaltungs- und Zeitaufwand verbunden. Eine erneute Sonderauswertung ist daher nicht erfolgt, vgl. die Antwort zu Frage 1. 2.

*zu 5.1*
*Wie viele erlaubnispflichtige Schusswaffen wurden in Bayern im Jahr 2020 durch die Waffenbehörden beschlagnahmt?*

*Vorbemerkung:*

Das Waffengesetz kennt den Begriff „Beschlagnahme“ nicht. Die Fragen wurden daher dahingehend interpretiert, dass sie sich auf sichergestellte Waffen und Munition im Sinne von § 46 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 WaffG beziehen.

Insgesamt wurden durch die Waffenbehörden 680 erlaubnispflichtige Schusswaffen sichergestellt.

*zu 5.2*
*Wie viele illegale erlaubnispflichtige Waffen wurden in Bayern im Jahr 2020 durch die Waffenbehörden beschlagnahmt bzw. aufgefunden (bitte nach Regierungsbezirk auflisten)?*

Nachfolgende Übersicht enthält die durch die Waffenbehörden sichergestellten illegalen erlaubnispflichten Waffen:

| | |
|---|---|
| Oberbayern | 168 |
| Niederbayern | 32 |
| Oberpfalz | 116 |
| Oberfranken | 36 |
| Mittelfranken | 16 |
| Unterfranken | 2 |
| Schwaben | 84 |

Ergänzend wird auf die Vorbemerkung zu Frage 5.1 verwiesen

*zu 5.3*
*Um welche Art von illegale Waffen, die 2020 beschlagnahmt oder aufgefunden wurden, handelte es sich jeweils?*

Folgende illegalen Waffen wurden im Jahr 2020 durch die Waffenbehörden sichergestellt oder aufgefunden:

- halbautomatische Pistole Kal. 7,62mm
- halbautomatische. Pistole Kal. 7,65mm,
- halbautomatische Pistole Kal. 7,65mmBrowning
- halbautomatische Pistole Kal. 6,35mm
- halbautomatische Pistole Kal. 6,35mmBrowning
- halbautomatische Pistole Kal. .45Auto
- halbautomatische Pistole Kal. .45ACP
- halbautomatische Pistole Kal. .22lr.

- halbautomatische Pistole Kal. .22short
- halbautomatische Pistole Kal. 6mm
- halbautomatische Pistole 9mm kurz
- halbautomatische Pistole Kal. 9mmLuger
- Einzellader-Pistole Kal. .45Spanish
- Pistole Kal. 7,65 mm
- Pistole Kal. 9 mm
- Pistole Kal. 22
- doppelläufige Perkussionspistole
- Revolver Kal. 4mm
- Revolver Kal. 4mmM20
- Revolver Kal. 4mmRf lang
- Revolver Kal. .22lr.
- Revolver Kal. .38
- Revolver Kal. 45
- Revolver Kal. 357
- Revolver Kal. 357Mag
- Perkussions-Revolver Kal. unbekannt
- Perkussions-Revolver Kal. .36 (BlackPowder)
- Revolver ohne PTB-Zeichen 9mm PAK
- Kleinkaliberrevolver
- Doppelflinte Kal. 16,
- Doppelflinte Kal. 16/70,
- Doppelflinte Kal. 12/70,
- Doppelflinte Kal. unbekannt
- Bockbüchsflinte Kal. .222Rem.
- Bockdoppelflinte Kal. 12/70
- Repetierbüchse Kal. Unbekannt
- Repetierbüchse Kal. .243Win
- Repetierbüchse Kal. .22lr.
- Repetierbüchse Kal. .30-30 Win
- Repetierbüchse Kal. 7,62 x 54R
- Repetierbüchse Kal. 8 x 60 R
- Repetierbüchse Kal. 8 x 57 IS
- Einzellader-Büchse Kal. .557Snider

- Einzellader Büchse Kal. .22lr
- Einzellader-Büchse Kal. .22lr, Ultrakurz (sog. Wildererwaffe)
- Einzellade-Büchse Kal. 6mm Bullet
- Einzellade-Büchse Kal. 6mm Flobert
- Unterhebelrepetierbüchse Kal. .22lr,
- Kipplaufbüche Kal. Unbekannt
- halbautomatische Büchse Kal. .22 lr
- Drilling Kal. 16/70, 7x57
- Austauschlauf, Kal. 9mm Luger
- Austauschlauf Kal. .22lr
- Druckluftgewehr ohne F-Zeichen, Kal. 4,5mm(Bullet)
- Luftgewehre ohne F-Zeichen, Kal. 4,5mm
- Schreckschusspistolen ohne PTB
- Schreckschussrevolver 6mm ohne PTB Kennzeichnung
- SRS-Pistolen ohne PTB
- Signalpistole (nicht näher bezeichnet)
- Signalpistole Kaliber 4 (Seenotmittel)
- Vorderladerlangwaffen
- MG
- MP
- Sturmgewehr, AK 47 Kal. 7,62x39
- Gewehr, Kal. 22
- Gewehr, K 98
- Bolzenschussapparat 9x17

Diverse nicht näher bezeichnete Kurz- (Revolver, Pistolen) und Langwaffen (Repetierbüchsen, Flinten) und Austausch- bzw. Wechselläufe.

*zu 6.1*
*Wie viele Personenschäden durch erlaubnispflichtige Schusswaffen wurden im Jahr 2020 in Bayern registriert (bitte mit Nennung nach möglichem PMK-Bezug)?*

Bayernweit wurden laut Mitteilung des Bayerischen Landeskriminalamts (BLKA) im Jahr 2020 acht Personenschäden durch den strafrechtlich relevanten Gebrauch erlaubnispflichtiger Schusswaffen polizeilich im Sondermeldedienst Waffen/Sprengstoff registriert. Ein Bezug zur Politisch Motivierten Kriminalität bestand nach Sonderauswertung des BLKA bei keinem dieser Ereignisse.

*zu 6.2*
*Wie viele Todesfälle durch erlaubnispflichtige Schusswaffen wurden im Jahr 2020 in Bayern registriert (bitte mit Nennung nach möglichem PMK-Bezug)?*

Unter den bei 6.1 genannten acht Vorfällen führten alle zu einem tödlichen Ausgang.

*zu 6.3*
*Wie viele Suizide durch erlaubnispflichtige Schusswaffen wurden im Jahr 2020 in Bayern registriert?*

Im Jahr 2020 wurden bayernweit polizeilicherseits 54 Suizide mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen registriert.

*zu 7.*
*Wie viele dieser Vorfälle sind mit Schusswaffen verübt worden, die sich im legalen Besitz des Schützen/der Schützin befunden haben (bitte unter kurzer anonymisierter Sachverhaltsangabe und Nennung des Bedürfnisgrundes der Waffenbesitzenden, z. B. Jäger-, Sport- und Brauchtumsschützen/-schützinnen, Altbesitzer/- innen, Sonstiges)?*

Bei den unter 6.1 genannten Vorfällen befand sich keine der Tatwaffen im legalen Besitz des Täters. Bei den unter 6.3 genannten 54 Vorfällen (Suizide) befanden sich 28 Schusswaffen im legalen Besitz des Suizidenten. Bedürfnisgründe werden im Sondermeldedienst Waffen/Sprengstoff nicht abgebildet. Somit erfolgt keine statistisch automatisierte Erfassung im Sinne der Fragestellung bei der Bayerischen Polizei. Entsprechend kann grundsätzlich auch keine valide Beantwortung der Fragestellung erfolgen.

Darüber hinaus müsste für eine Beantwortung der gegenständlichen Fragestellung eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung polizeilicher Akten und Datenbestände erfolgen. Dies würde bei den einzubindenden Polizeidienststellen zu einem erheblichen, in der vorliegenden konkreten Situation nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen und die Aufrechterhaltung der effektiven Aufgabenerfüllung der Bayerischen Polizei und damit den ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Schutzauftrag des Staates gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern gefährden. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 S. 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten, auch in der zur Verfügung stehende Zeit, nicht erfolgen.

*zu 8.1*
*Welche Maßnahmen hält die Staatsregierung für erforderlich, um das Problem, das Anwachsen des legalen Waffenbesitzes, einzudämmen?*

In der Tat ist in der Vergangenheit ein erhöhtes Interesse sowohl an der Jagd als auch am sportlichen Schießen erkennbar, sodass mehr Menschen ein entsprechendes Bedürfnis aufgrund ihrer Freizeitaktivitäten bzw. sportlichen Hobbies nachweisen und eine entsprechende Waffenerlaubnis beantragen. Auch die Zahl der Kleinen Waffenscheine hat seit 2015 deutlich zugenommen.

Der Waffenbesitz unterliegt in Deutschland nach dem Waffengesetz grundsätzlich einem präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein rechtlicher Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis. Die Staatsregierung hat weder Einfluss auf die Anzahl der Erlaubnisanträge noch auf die Erlaubniserteilung, wenn die waffenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Eine Höchstanzahl von Waffenerlaubnissen legt das Waffengesetz im Übrigen nicht fest.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär

Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | München |
|---|---|---|
| | E4-2130-1-19 | 05.04.2021 |

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 26.01.2021 betreffend Waffen in Bayern II**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Beantwortung der Fragen 1.1 bis 2.2, 4.1 bis 4.3 sowie 5.2 erfolgte auf Basis der dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) aktuell vorliegenden Informationen.

Zu berücksichtigen ist, dass das BayLfV zur Erfüllung seines gesetzlichen Beobachtungsauftrags personenbezogene Daten nur in dem Umfang speichert, wie dies für die Einschätzung und Beurteilung verfassungsfeindlicher Bestrebungen erforderlich ist. Der Datenbestand des BayLfV unterliegt somit, wie der Kreis der beobachteten Personen, einem stetigen Wandel. Soweit die Daten zu ursprünglich gespeicherten Personen für die weitere Tätigkeit des BayLfV nicht mehr benötigt werden, sind diese gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVSG unwiederbringlich und nicht rekonstruierbar zu löschen. Damit ist eine

Telefon: 089 2192-01 E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de Odeonsplatz 3 · 80539 München
Telefax: 089 2192-12225 Internet: www.innenministerium.bayern.de U3, U4, U5, U6, Bus 100 (Odeonspl.)

Beantwortung der Fragestellungen zum Stichtag 31.12.2020 nur mit gewissen Unschärfen möglich.

Soweit in den Fragestellungen eine Aufschlüsselung waffenrechtlicher Erlaubnisse nach „Bezirken“ gefordert ist, weisen wir darauf hin, dass das BayLfV hierzu keine belastbare Statistik führt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der (polizeiliche) Begriff „PMK“ nicht mit dem für das BayLfV maßgeblichen extremistischen Personenpotential gleichzusetzen ist.

Zum Verhältnis waffenrechtlicher Erlaubnisinhaber und Waffenerlaubnisse ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Anzahl der Erlaubnisinhaber unterscheidet sich von der Anzahl der tatsächlich ausgestellten Waffenerlaubnisse. Für jede Erlaubnis ist ein eigenes Bedürfnis (z. B. Sportschütze, Jäger) darzulegen; ausgenommen hiervon ist die Erteilung des Kleinen Waffenscheins, der bedürfnisfrei ist. Macht ein Antragsteller mehrere waffenrechtliche Bedürfnisse geltend, erhält er auch mehrere Waffenerlaubnisse. In der Folge ist die Zahl der Waffenerlaubnisse größer als die Zahl der Erlaubnisinhaber.

*zu 1.1 Wie hat sich in Bayern die Zahl der Waffenerlaubnisse für die dem Landesamt für Verfassungsschutz bekannten Rechtsextremisten im Jahr 2020 entwickelt (bitte detailliert angeben und nach Art der waffenrechtlichen Erlaubnis und Bezirk aufschlüsseln)?*

*zu 1.2. Wie hat sich in Bayern die Zahl der Erteilung des Kleinen Waffenscheins für die dem Landesamt für Verfassungsschutz bekannten Rechtsextremisten im Jahr 2020 entwickelt (bitte detailliert angeben und nach Bezirk aufschlüsseln)?*

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

| | **31.12.2019** | **31.12.2020** |
|---|---|---|
| Erlaubnisinhaber | 89 | 120 |
| Waffenbesitzkarten (WBK) | 45 | 57 |
| „Kleine Waffenscheine“ (KWS) | 52 | 71 |

| | | |
|---|---|---|
| Waffenscheine | 0 | 0 |

*zu 2.1 Wie viele waffenrechtliche Erlaubnisse (Kleiner Waffenschein, Waffenschein und Waffenbesitzkarte) für Personen aus den PMK-Bereichen rechts, ‚Reichsbürger'/'Selbstverwalter', links, ‚religiöse Ideologie' und ‚ausländische Ideologie' gibt es zum Stichtag 31.12.2020 (bitte nach PMK-Bereichen und Art der waffenrechtlichen Erlaubnis und Bezirk aufschlüsseln)?*

*zu 2.2 Wie viele Personen aus den PMK-Bereichen rechts, ‚Reichsbürger'/'Selbstverwalter', links, ‚religiöse Ideologie' und ‚ausländische Ideologie' gab es zum Stichtag 31.12.2020 die jeweils eine waffenrechtliche Erlaubnis haben?*

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der dem BayLfV bekannten Rechtsextremisten mit waffenrechtlichen Erlaubnissen wird auf die Antwort zum Fragenkomplex 1 verwiesen.

| **Waffenrechtliche Erlaubnisse** | **Personenzahl** | **KWS** | **Waffenschein** | **WBK** |
|---|---|---|---|---|
| Reichsbürger und Selbstverwalter | 19 | 5 | 0 | 44 |
| Linksextremismus | 6 | 4 | 0 | 3 |
| Islamismus | 14 | 13 | 0 | 1 |
| Ausländerextremismus | 11 | 10 | 0 | 3 |

Vorbemerkung zu den Fragen 3.1 und 3.2

Die Angaben erfolgen aufgrund einer seit Inkrafttreten des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes am 20. Februar 2020 halbjährlich durchgeführten Abfrage bei den Waffenbehörden. Die Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse werden bei den Waffenbehörden nicht nach dem polizeilichen Begriff PMK eingeteilt. Vielmehr erfolgt bei den Waffenbehörden eine Zuordnung entsprechend den extremistischen Phänomenbereichen.

Es wird nachfolgend die Anzahl der waffenrechtlichen Erlaubnisse angegeben, die

die Waffenbehörden mit förmlichem Bescheid widerrufen haben, sowie die Erlaubnisse, die nach Einleitung eines Widerrufsverfahrens noch vor Erlass eines Widerrufsbescheids freiwillig zurückgegeben wurden.

*zu 3.1 Wie viele waffenrechtliche Erlaubnisse wurden in den PMK-Bereichen rechts, ‚Reichsbürger'/'Selbstverwalter', links, ‚religiöse Ideologie' und ‚ausländische Ideologie' im Jahr 2020 entzogen (bitte aufschlüsseln nach PMK-Bereichen, Art der Erlaubnis und Grund des Entzugs)?*

| | Waffenbesitzkarten | Waffenbesitzkarten für Sportschützen | Waffenbesitzkarten für Sammler | Waffenscheine | Kleine Waffenscheine |
|---|---|---|---|---|---|
| Rechtsextremismus | 9 | 4 | 0 | 0 | 9 |
| Reichsbürger und Selbstverwalter | 12 | 4 | 0 | 0 | 1 |
| Linksextremismus | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Islamismus | 1 | 0 | 0 | 0 | 4 |
| Ausländerextremismus | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 |

*zu 3.2 Wie viele waffenrechtliche Erlaubnisse wurden in den PMK-Bereichen rechts, ‚Reichsbürger'/'Selbstverwalter', links, ‚religiöse Ideologie' und ‚ausländische Ideologie' ab dem 30.06.2020 entzogen (bitte aufschlüsseln nach PMK-Bereichen, Art der Erlaubnis und Grund des Entzugs)?*

| | Waffenbesitzkarten | Waffenbesitzkarten für Sportschützen | Waffenbesitzkarten für Sammler | Waffenscheine | Kleine Waffenscheine |
|---|---|---|---|---|---|
| Rechtsextremismus | 6 | 3 | 0 | 0 | 5 |
| Reichsbürger und Selbstverwalter | 6 | 1 | 0 | 0 | 1 |
| Linksextremismus | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Islamismus | 1 | 0 | 0 | 0 | 2 |
| Ausländerextremismus | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

*zu 3.3 Wie viele erlaubnispflichtige Schusswaffen in Bayern im Jahr 2020 wurden davon bei Personen aus den PMK-Bereichen rechts, ‚Reichsbürger'/'Selbstverwalter', links, ‚religiöse Ideologie' und ‚ausländische Ideologie' beschlagnahmt (bitte*

*genau Aufschlüsseln nach PMK-Bereich, Art der Waffe und legalem oder illegalem Status)?*

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf die von Widerrufsverfahren im Sinne der Frage 3.1 betroffenen Waffen bezieht. Die aufgeführten Waffen stammen ausschließlich aus legalem Waffenbesitz.

| | Kleinkaliber-Langwaffe | Kleinkaliber-Kurzwaffe | Großkaliber-Langwaffe | Großkaliber-Kurzwaffe | Sonstige anzeige-pflichtige Waffen |
|---|---|---|---|---|---|
| Rechtsextremismus | 9 | 1 | 14 | 15 | 0 |
| Reichsbürger und Selbstverwalter | 6 | 4 | 27 | 9 | 1 |
| Linksextremismus | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Islamismus | 0 | 0 | 2 | 2 | 0 |
| Ausländerextremismus | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

Zu beachten ist, dass gemäß § 46 Waffengesetz aufgrund des Widerrufs einer waffenrechtlichen Erlaubnis die zuständige Behörde dem Waffenbesitzer aufzugeben hat, die Waffen binnen einer angemessenen Frist dauerhaft unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen. Nach fristlosem Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die Waffen sicherstellen. Im Übrigen kennt das Waffengesetz den Begriff „Beschlagnahme“ nicht.

Hinsichtlich der „Beschlagnahme“ von illegalen Waffen liegen keine statistischen Angaben im Sinne der Fragestellung vor.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Fragenkomplex 5 der Schriftlichen Anfrage vom 27.01.2021 betreffend Waffen in Bayern 2020 – I verwiesen.

*zu 4.1 Wie viele Regelabfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz bei Neubeantragungen von Waffenscheinen gab es 2020?*

Das BayLfV führt keine Statistik im Sinne der Fragestellung.

*zu 4.2 Wie oft hat das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz im vergangenen Jahr die zuständigen Waffenbehörden über rechtsextremistische Betätigun-*

*gen von den Sicherheitsbehörden bekannten Personen, die über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügen, informiert?*

Im Jahr 2020 übermittelte das BayLfV Erkenntnisse zu 69 Personen mit waffenrechtlichen Erlaubnissen an die Waffenbehörden. Zu einigen dieser Personen wurde mehrfach übermittelt, da das BayLfV eigeninitiativ nachberichtet, sobald neue Erkenntnisse anfallen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

*zu 4.3 Wie oft hat das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz im vergangenen Jahr die zuständigen Waffenbehörden über rechtsextremistische Betätigungen von den Sicherheitsbehörden bekannten Personen, die eine waffenrechtliche Erlaubnis beantragen, informiert?*

Zu der Anzahl der Übermittlungen wird keine Statistik geführt, daher kann die obige Frage nur mit der Anzahl an Personen, zu denen übermittelt wurde, beantwortet werden.

Im Jahr 2020 übermittelte das BayLfV in 15 Fällen Erkenntnisse über rechtsextremistische Personen, die eine waffenrechtliche Erlaubnis beantragt hatten, an die Waffenbehörden.

Zu einer weiteren Person, die die waffenrechtliche Erlaubnis außerhalb Bayerns beantragt hatte und zu der Erkenntnisse im Bereich Rechtsextremismus in Bayern angefallen waren, wurde an die zuständige außerbayerische Behörde übermittelt.

*zu 5.1 In wie vielen Fällen wurden den betroffenen Personen im Anschluss an diese Informationen im Jahr 2020 die Waffenerlaubnisse durch die Waffenbehörden entzogen?*

Im Sinne der Fragestellung liegen keine statistischen Angaben vor.

Die Waffenbehörden sind angehalten, sämtliche Hinweise des BayLfV hinsichtlich eines möglichen Widerrufs waffenrechtlicher Erlaubnisse eingehend zu prüfen und, sofern die Hinweise ausreichend belastbar sind, ein Widerrufsverfahren einzuleiten.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 3.1 bis 3.3 verwiesen.

*zu 5.2 In welchem rechtsextremistischen Umfeld haben sich die vom Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz genannten Personen bewegt (bitte auflisten nach der Zugehörigkeit zu der jeweiligen Gruppierung)?*

Eine Auflistung der jeweiligen Gruppierungen könnte in Einzelfällen zur Identifizierung der Personen führen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (VerfGHE 67, 13; 67,153; 67, 216) findet das Recht des einzelnen Abgeordneten, sich mit Fragen an die Exekutive zu wenden, bestimmte Grenzen, wenn die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage Grundrechte Dritter berührt. Bei der Beantwortung dieser Frage kann das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 100, 101 BV) von Personen betroffen sein. Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann. Zu den Schutzgütern des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gehören unter anderem die Privat-, Geheim- und Intimsphäre sowie die persönliche Ehre und das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person. Daneben besteht ein ebenfalls aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen, gewährleistet (BVerfGE 65, 1).

Deshalb wurden die Personen analog dem Personenpotenzial im Jahresbericht des Verfassungsschutzes in Organisationsformen eingeteilt. Im Ergebnis bewegte sich jeweils folgende Anzahl an Personen in folgenden Organisationsformen (Mehrfachbetätigungen wurden nicht berücksichtigt, hier wurde die Person in der jeweils oberen Zeile genannten Organisationsform gezählt):

- 27 Personen waren in Parteien und parteinahe Strukturen eingebunden.
- 16 Personen zählen zu den parteiunabhängigen rechtsextremistischen Organisationen.
- 11 Personen bewegten sich in neonazistischen Personenzusammenschlüssen und Kameradschaften.

- 10 Personen werden weiteren Jugend-Szenen und Subkulturen zugeordnet.
- 56 rechtsextremistische Einzelpersonen waren weder rechtsextremistisch organisatorisch eingebunden noch bewegten sie sich im Umfeld rechtsextremistischer Organisationen

*zu 6. Wie viele illegalen Waffen wurden 2020 bei den Sicherheitsbehörden bekannten Rechtsextremisten beschlagnahmt (bitte nach Regierungsbezirk auflisten und der Art der Waffe auflisten)?*

Im Rahmen der polizeilichen Sachbearbeitung werden grundsätzlich mögliche Bezüge zur Politisch Motivierten Kriminalität geprüft und ggf. weitere polizeiliche und verwaltungsrechtliche Maßnahmen veranlasst.

Im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK), welcher nach bundesweit einheitlichen Kriterien geführt wird, sind jedoch keine validen Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen.

*zu 7. Hält die Staatsregierung die am 20.02.202 eingetretene Änderung des Waffenrechts für ausreichend, um insbesondere bekannten Rechtsextremisten den legalen Zugang zu erlaubnispflichtigen Waffen zu unterbinden?*

Es ist das erklärte Ziel der Staatsregierung, Extremisten aller Couleur – und insbesondere Rechtsextremisten – den Zugang zu Waffen konsequent zu verwehren. Die Waffenbehörden prüfen daher jeden Verdachtsfall und schöpfen die rechtlichen Möglichkeiten aus, um dieses Ziel zu erreichen.

Der Bundesgesetzgeber hat das Waffenrecht mit Wirkung zum 20. Februar 2020 geändert und mit Blick auf Extremisten entschieden verschärft. Insoweit wurde die Regelunzuverlässigkeit im Waffengesetz strenger gefasst, so dass nunmehr bereits die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung ausreicht, die Zuverlässigkeit regelmäßig zu verneinen. Zudem wird nun im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung eine Regelanfrage der Waffenbehörden beim Verfassungsschutz durchgeführt, der im Falle nachträglich erlangter Erkenntnisse

verpflichtet ist, eigeninitiativ nachzuberichten. Diese Änderungen werden in Bayern konsequent angewendet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär